

REGIONALGESETZ VOM 15. APRIL 1952, NR. 5

**Beteiligung der Region an der Gründung von
Körperschaften oder Gesellschaften, welche
die Verwertung von Industrie- und
Landwirtschaftsprodukten zum Ziele haben¹**

Art. 1 - (1) Der Regionalausschuß ist ermächtigt, über die Beteiligung der Region an der Gründung von Körperschaften oder Gesellschaften, welche nachstehende Zwecke zum Ziele haben, unter Beobachtung der Verfügungen folgender Artikel zu bestimmen und zu beschließen:

1. die Errichtung des nötigen Gebäudekomplexes für die Unterbringung der internationalen Mustermesse von Bozen und eventuell für die Betriebsführung der Messe selbst;
2. die Errichtung einer zentralen Gartenobstbau-Anlage in Trient und eventuell die Betriebsführung derselben;
3. die Errichtung des erforderlichen Gebäudekomplexes für die Unterbringung der internationalen Messe für Tourismus und Sport von Trient und eventuell deren Betriebsführung.

Art. 2 - (1) Das Statut der im vorgehenden Art. 1 aufgezeigten Körperschaften oder Gesellschaften muß vom Regionalrat genehmigt werden und eine entsprechende Vertretung der Region innerhalb der Verwaltungs- und Kontrollorgane vorsehen.

¹ Im ABl. vom 2. Mai 1952, Nr. 10.

Art. 3 - (1) Für die im vorliegenden Gesetz bestimmten Ziele wird ein Fonds errichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus dem festgesetzten Betrage von Lire 30.000.000 im Sinne des Kap. 183-bis der Bilanz für das Finanzjahr 1951;
- b) aus dem festgesetzten Betrage von Lire 30.000.000 im Sinne des Kap. 206 der Bilanz für das Finanzjahr 1952;
- c) aus dem Netto-Einkommen eines bei einem Kreditinstitut aufzunehmenden Darlehens im Höchstbetrage von Lire 240 Millionen, welches Darlehen in 16 konstanten Halbjahresraten von je Lire 15 Millionen getilgt werden soll.

Art. 4 - (1) Der Auslage im Sinne des Abs. c) vorliegenden Artikels wird mit der jährlichen Festsetzung von je Lire 30.000.000 begegnet, welcher Betrag in den außerordentlichen Teil der Bilanz der Finanzjahre 1953 bis einschließlich 1960 eingetragen wird.

Art. 5 - (1) Der Präsident des Regionalausschusses ist ermächtigt, mit eigenem Dekret die erforderlichen Abänderungen an der Bilanz vorzunehmen.

Art. 6 - (1) Vorliegendes Gesetz wird im Sinne des Art. 49 des Sonderstatutes für das Trentino-Tiroler Etschland - Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5 - als dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.²

² Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 25. November 1982, Nr. 13 betreffend „Erhöhung des Anteils der Region am Vermögen der »Autonomen Körperschaft Bozner Messe« (ABl. vom 7. Dezember 1982, Nr. 56) wird folgendes vorgesehen: „(1) Der Anteil der Region am Vermögen der »Autonomen Körperschaft Bozner Messe« wird um vierhundert Millionen erhöht.“

Im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 18 betreffend „Einlagen und Aufstockung der Anteile der Region am Gesellschaftskapital von Körperschaften und Aktiengesellschaften von regionalem Belang“ (ABl. vom 30. November 1993, Nr. 58, ord. Beibl. Nr. 1) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Einlage der Region im Vermögen der Autonomen Körperschaft Bozner Messe mit Sitz in Bozen wird um weitere 3.445.217.437 Lire aufgestockt und wie folgt aufgeteilt:

- Gebärung 1993 1.445.217.437 Lire
- Gebärung 1994 1 Milliarde Lire
- Gebärung 1995 1 Milliarde Lire.“

Im Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 20. November 1999, Nr. 7 betreffend „Einlagen und Aufstockung der Anteile der Region am Vermögen und am Gesellschaftskapital von Körperschaften und Aktiengesellschaften von regionalem Belang“ (ABl. vom 23. November 1999, Nr. 52, Beibl. Nr. 2) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Einlage der Region am Vermögen der Autonomen Körperschaft Bozner Messe, mit Sitz in Bozen, wird um weitere 2 Milliarden Lire aufgestockt.“